

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem **Mandantenrundschreiben X/2002** machen wir besonders aufmerksam auf die Seiten 5 und 6. Hier erinnern wir an Vergünstigungen, die trotz aller Sparmaßnahmen noch weiter gelten oder nur teilweise verändert worden sind.

Für Anfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wünsche  
Steuerberater

### Termine November 2002

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck/bar
<b>Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag<sup>2</sup></b>	11.11.2002	18.11.2002	18.11.2002 <sup>3</sup>
<b>Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag</b>	11.11.2002	18.11.2002	keine Schonfrist
<b>Umsatzsteuer<sup>4</sup></b>	11.11.2002	18.11.2002	18.11.2002 <sup>3</sup>
<b>Gewerbsteuer</b>	15.11.2002	20.11.2002	keine Schonfrist
<b>Grundsteuer</b>	15.11.2002	20.11.2002	keine Schonfrist

1 Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

2 Für den abgelaufenen Monat.

3 Wenn gleichzeitig mit der Abgabe der Anmeldung gezahlt wird.

4 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

### Solidarität mit den Hochwasseropfern auf allen Ebenen

Der Bundesrat hat zur Finanzierung des Wiederaufbaus der durch das Hochwasser betroffenen Regionen das Gesetz zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften und zur Errichtung eines Fonds „Aufbauhilfe“ v. 19.9.2002 verabschiedet (BGBl. I 2002, 3651). Das Gesetz sieht z. B. für GmbH's vor, dass der Körperschaftsteuersatz für das Jahr 2003 um 1,5 % auf 26,5 % erhöht wird.

Daneben ändert sich durch das Gesetz Folgendes: Beim Einkommensteuertarif wird die für 2003 vorgesehene Anhebung des Grundfreibetrages von bisher € 7.235 auf € 7.426, die Senkung des Eingangsteuersatzes von bisher 19,9 % auf 17 % sowie die Senkung des Spitzensteuersatzes von bisher 48,5 % auf 47 auf 2004 verschoben.

### Antragsformulare - Hochwasser

Alle Antragsformulare sind bei uns in der Kanzlei vorhanden. Sie finden sie auch im Internet: [www.st-treuhand.de](http://www.st-treuhand.de).

## **Endlich Klarstellung - Berechnung der privaten Kfz-Nutzung eines Kraftfahrzeugs durch mehrere Mitarbeiter (geldwerter Vorteil)**

Nutzen mehrere Arbeitnehmer ein betriebliches Kfz für private Zwecke, ist der geldwerte Vorteil mit insgesamt 1 v. H. des inländischen Listenpreises des Kfz im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich der Umsatzsteuer zu berücksichtigen.

Nach dieser Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist der so ermittelte Vorteil entsprechend der Zahl der Nutzungsberechtigten Personen aufzuteilen. Es handelt sich um eine fahrzeugbezogene und nicht um eine personenbezogene Regelung.

## **Milderung - gewerbs- und bandenmäßige Steuerhinterziehung**

In das Steuerrecht wurde ab 2002 ein neuer Straftatbestand eingeführt. Danach wird mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft, wer gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande Steuern hinterzieht. Auf Grund des Strafmaßes von mindestens einem Jahr ist die Tat als Verbrechen anzusehen, eine strafbefreiende Selbstanzeige ist nicht möglich. Nach massiver Kritik wurden die Rechtsfolgen nunmehr zu Gunsten des Steuerbürgers abgemildert. Eine Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren droht jetzt nur noch bei gewerbs- und bandenmäßiger Steuerhinterziehung in großem Umfang. In minder schweren Fällen reicht der Strafrahmen von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Ein minder schwerer Fall ist gesetzlich immer dann gegeben, wenn die Voraussetzungen der Selbstanzeige erfüllt sind. Die Selbstanzeige führt in diesen Fällen jedoch nicht zur Straffreiheit, sondern nur zur Reduzierung des Strafrahmens.

**Allerdings bleibt es auch in den minder schweren Fällen bei einer Verbrechenstrafbarkeit. Dies bedeutet, dass nach wie vor jede gewerbs- und bandenmäßige Steuerhinterziehung in großem Umfang automatisch taugliche Vortat für eine Geldwäschestrafbarkeit ist.** (Gewerbsmäßig ist jeder Wiederholungsfall)

## **Noch mal! Angabe der Steuernummer in der Rechnung**

Seit dem 1. Juli 2002 hat jeder Unternehmer seine finanzamtsbezogene Steuernummer in Rechnungen anzugeben. Bei Abrechnungen mit gesondertem Umsatzsteuerausweis durch den Leistungsempfänger (Gutschrift) gilt dies ebenfalls. Dies soll der besseren Kontrolle des Vorsteuerabzugs dienen.

Nunmehr hat sich auch das Bundesministerium der Finanzen dazu geäußert:

- Die Angabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer genügt nicht. Auch die Angabe der Steuernummer in anderen Unterlagen als der Rechnung reicht nicht aus.
- Ein nach dem 30.6.2002 geschlossener Vertrag (z. B. über Dauerschuldverhältnisse, wie Miet- oder Pachtvertrag, Wartungsvertrag) muss ebenfalls die Steuernummer enthalten.
- Wird eine neue Steuernummer erteilt, so ist der Vertragspartner zu unterrichten.
- Der Vorsteuerabzug ist auch möglich, wenn die Steuernummer in Rechnungen bzw. Gutschriften nicht angegeben ist.

Unternehmer, denen ihre Kunden die Nichtzahlung der Rechnung bei fehlender Angabe der Steuernummer angedroht haben, können sich auf dieses Schreiben beziehen.

## **Mietvorauszahlung zwischen nahen Angehörigen**

Mietverträge zwischen nahen Angehörigen werden steuerrechtlich nur anerkannt, wenn sie ernsthaft vereinbart sowie den Vereinbarungen nach auch tatsächlich durchgeführt werden. Außerdem müssen sie dem sog. Fremdvergleich standhalten, d.h. wie zwischen unter fremden Dritten üblich geschlossen werden. Das Finanzgericht Thüringen - Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof wurde eingelegt - lehnt eine

steuerrechtliche Anerkennung ab, wenn für die vereinbarten und geleisteten Mietvorauszahlungen keine Verzinsung vorgesehen ist und keine Regelung über die Rückzahlung der Vorauszahlung für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Mietverhältnisses getroffen wurde. Solche Regelungen seien zwischen fremden Dritten nicht denkbar (FG Thüringen v. 18.7.2001 - III 1503/98, NZB, BFH: IX B 14/02, EFG 13/02, 829).

### **Aufteilung von Werbungskosten bei Einkünften aus Kapitalvermögen, die teilweise dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen**

Durch den Wechsel des Körperschaftsteuersystems vom Anrechnungs- zum Halbeinkünfteverfahren ergeben sich Änderungen bei der Berechnung der als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abzugsfähigen Beträge. Das Bundesministerium der Finanzen hat in einem Schreiben einige Grundsätze hierzu erläutert:

- Unproblematisch ist danach die Ermittlung der direkt zurechenbaren Werbungskosten. Diese sind zur Hälfte abzugsfähig, soweit sie auf Einnahmen entfallen, die dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen.
- Werbungskosten, die sich nicht unmittelbar zuordnen lassen, müssen auf die Gruppe der Kapitalanlagen, deren Kapitalerträge dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen und auf die Gruppe der übrigen Kapitalanlagen aufgeteilt werden. Dies ist unabhängig davon, ob außerdem noch nicht zu versteuernde Erträge erzielt wurden.
- Im Einzelnen wird u. a. noch darauf eingegangen, wie bei Erträgen aus Fonds zu verfahren ist. Anhand von Beispielen wird die Ermittlung der abzugsfähigen Werbungskosten dargestellt und auf Vereinfachungsregelungen hingewiesen.

Bei hohen Werbungskosten wird die Zuordnung im Einzelfall schwierig sein, so dass insbesondere bei der Verwaltung durch Kreditinstitute vereinbart werden sollte, dass diese die Zuordnung vornehmen.

### **„Geerbte Verluste“ können bei der Steuererklärung berücksichtigt werden**

Können steuerliche Verluste des Erblassers im Jahr des Todes bei der Einkommensteuer nicht mit positiven Einkünften verrechnet werden, dürfen sie steuermindernd beim Erben berücksichtigt werden. Voraussetzung ist allerdings, dass der Erbe durch diese Verluste auch wirtschaftlich belastet ist. Das verneint die Finanzverwaltung, wenn der Erbe für Nachlassverbindlichkeiten entweder gar nicht oder nur beschränkt haftet (BdF-Schreiben v. 26.7.2002 - IV A 5 - S 2225 - 2/02, NstI-Kennziffer 3140).

### **Schuldanerkenntnis und -versprechen können teuer werden**

Bei Kunden mit Außenständen ist es im Baugewerbe nicht üblich, zur Sicherung der Forderung statt eines kostenträchtigen Gerichtsverfahrens, mit dem der Anspruch vollstreckbar festgestellt wird, nur ein abstraktes Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnis zu verlangen. Darin wird dann unabhängig vom eigentlichen Liefergeschäft anerkannt, die Zahlung zu schulden. Wer sich in der Vergangenheit von seinem Schuldner ein solches hat geben lassen, sollte dies unbedingt darauf überprüfen, ob es eine notariell beurkundete Zwangsvollstreckungsunterwerfung enthält. Nur dann hat das Schuldanerkenntnis die Wirkung eines sofortigen Vollstreckungstitels.

Ist dies nicht der Fall, verjähren die Ansprüche daraus als Folge der Schuldrechtsreform auch für bereits vor dem 1.1.2002 gegebene Schuldanerkenntnis jetzt in drei statt wie bisher in 30 Jahren. Dabei sind bis zum 31.12.2001 zurückgelegte Verjährungszeiten mitzurechnen. Deshalb sollte zusätzlich vertraglich klargestellt werden, dass eine kürzere Verjährung der Forderung aus dem Grundgeschäft nicht auch für das abstrakte Schuldversprechen gilt.

### **Entnahme eines Pkw umsatzsteuerfrei?**

Die Entnahme von Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens ist grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. Das gilt nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs jedoch nicht für die Entnahme eines dem Unternehmen zugeordneten Fahrzeugs, das ein Unternehmer von einem Nichtunternehmer und damit ohne Berechtigung zum Vorsteuerabzug erworben hat. Falls an dem Pkw nach seiner Anschaffung Arbeiten ausgeführt worden sind, die zum Einbau von Bestandteilen geführt haben und für die der Unternehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt war, unterliegen bei einer Entnahme des Pkw nur diese Bestandteile der Umsatzbesteuerung.

Voraussetzung: Der Restwert des Pkw hat sich dadurch erhöht. Bestandteile eines Kfz in diesem Sinne sind Gegenstände, die aufgrund ihres Einbaus ihre körperliche und wirtschaftliche Eigenart endgültig verloren haben. Das gilt z. B. für eine neue Autobatterie oder neue Scheibenwischer. Dagegen fallen z. B. ein Autoradio oder Autotelefon nicht darunter, da sie ohne Weiteres ausgebaut und in einem anderen Fahrzeug weiterverwendet werden können (BFH v. 18.10.2001 - V R 106/98; NStI-Kennziffer 5119).

### **Aufwendungen für einen Sprachkurs sind Werbungskosten**

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs sind Aufwendungen für einen Sprachkurs als Werbungskosten anzuerkennen. Sie sind insbesondere dann beruflich veranlasst, wenn bereits die nächste Stufe des beruflichen Fortkommens Fremdsprachenkenntnisse erfordert.

Mit dieser Begründung werden bereits Kosten für die Vermittlung von Grundkenntnissen zum Werbungskostenabzug zugelassen. Dies gilt vor allem dann, wenn der Erwerb von Grundkenntnissen die Vorstufe zum Erwerb von qualifizierten Fremdsprachenkenntnissen ist.

### **Keine Werbungskosten bei Abriss eines selbstgenutzten Gebäudes**

Der Bundesfinanzhof (Urteil v. 16.4.2002 - IX R 50/00; NStI-Kennziffer 3513) hat entschieden, dass die Abbruchkosten eines zu eigenen Wohnzwecken genutztes Gebäudes zu den Herstellungskosten des anschließend errichteten Neubaus gehören. Sie wirken sich daher lediglich über die Eigenheimzulage (Neubau wird zu eigenen Wohnzwecken genutzt) oder durch die AfA (Neubau wird vermietet) steuermindernd aus.

### **Erpressungsgeld absetzbar**

Erpressungsgelder, die ein Ehemann an einen Mitwisser einer außerehelichen Beziehung zahlt, können als „außergewöhnliche Belastung“ von der Steuer abgesetzt werden. Mit diesem Urteil vom 19.12.2001 (4 K 2149/00) gab das Finanzgericht Köln einem Mann gegenüber dem Finanzamt recht, der seine - später an einem Herzinfarkt verstorbene - Ehefrau mit seiner Hausgehilfin betrogen hatte. Eine Freundin der Geliebten nötigte den Kläger mit der Androhung, das Verhältnis zu verraten, über Jahre hinweg zur Zahlung von insgesamt 191.000 DM. Dies müsse im Einkommensteuerbescheid berücksichtigt werden, so das Gericht, zumal wenn das Geld von der Erpresserin wegen deren Vermögenslosigkeit nicht mehr zurückzuholen sei.

### **Klargestellt: AfA-Satz bei Wirtschaftsgebäuden**

Durch das Steuersenkungsgesetz aus dem Jahr 2000 wurde die Abschreibung für Gebäude im Betriebsvermögen, die nicht Wohnzwecken dienen, von 4 % auf 3 % gesenkt. Der höhere AfA-Satz gilt weiter, wenn mit der Herstellung der Gebäude vom dem 01.01.2001 begonnen wurde, d. h. vor diesem Tag der Bauantrag gestellt wurde bzw. bei genehmigungsfreien Gebäuden die Bauunterlagen eingereicht wurden.

Bei Kauf eines Gebäudes muss der Vertrag vor diesem Tag geschlossen worden sein. Für Personengesellschaften hat das Bundesfinanzministerium jetzt klargestellt, dass für den

Stichtag - Herstellungsbeginn bzw. Vertragsabschluss - auf den einzelnen Gesellschafter abzustellen ist. Ist er erst mit dem 01.01.2001 Gesellschafter geworden, gilt für ihn der niedrigere Abschreibungssatz von 3 % (BdF-Schreiben v. 05.08.2002 - IV A 5 - S 2196 - 4/02; NstI-Kennziffer 3241).

### **Ansparrücklage ohne Sonderabschreibung - kein Gewinnzuschlag**

Unternehmer können für geplante Investitionen eine gewinnmindernde Rücklage von bis zu 40 % der Anschaffungs-/Herstellungskosten bilden (Ansparrücklage). Nach der Anschaffung ist für das begünstigte Wirtschaftsgut eine Sonderabschreibung möglich (§§ 7 g, 7 Abs. 2, 7 Abs. 1 EStG). Geht es beispielsweise um einen Pkw, gilt das aber nicht, wenn er nicht fast ausschließlich betrieblich genutzt wird. Dann stellt sich folgende Frage: Ist bei der Auflösung der Rücklage im Anschaffungsjahr des Wirtschaftsguts ein Gewinnzuschlag von 6 % pro Jahr vorzunehmen? Nein! Denn auch in diesem Fall beruht die Auflösung der Rücklage auf einer Anschaffung.

Beispiel: Unternehmer B bildet 2001 eine Ansparrücklage in Höhe von umgerechnet (40 % von 50.000 € =) 20.000 € für die Anschaffung eines Betriebs-Pkw, den er nicht ausschließlich betrieblich nutzt und für den sie daher keine Sonderabschreibungen beanspruchen kann. B schafft den Pkw im Jahr 2002 an. Nimmt B 2002 z. B. die degressive Abschreibung in Anspruch, wirkt sich das so aus:

Gewinn aus der Auflösung der Ansparrücklage 40 % der Anschaffungskosten  
+ 20.000 €

Gewinnminderung durch degressive Abschreibung 20 % von 50.000€  
- 10.000 €

Der Saldo aus der Gewinnerhöhung durch die Auflösung der Rücklage und der Gewinnminderung durch die AfA in Höhe von 10.000 € löst keinen Gewinnzuschlag aus. Die Auflösung der Rücklage erfolgt nämlich auch dann aufgrund einer Anschaffung, wenn keine Sonderabschreibungen geltend gemacht werden können.

### **Ordnungsmäßigkeit eines elektronischen Fahrtenbuchs**

Bei der privaten Nutzung betrieblicher Kraftfahrzeuge hat der Unternehmer für jeden Kalendermonat 1 v. H. des inländischen Kfz-Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen und Umsatzsteuer (außer Autotelefon) als Privatanteil zu Grunde zu legen. Beim Erwerb gewährte Rabatte und Nachlässe bleiben unberücksichtigt. Es kommt also nicht auf die Anschaffungskosten an, der Listen-Neupreis ist maßgebend. Dies gilt auch bei Erwerb eines Gebrauchtfahrzeugs.

Der Nachweis einer geringeren privaten Nutzung ist ausschließlich durch Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs und durch Nachweis der Aufwendungen durch Belege möglich.

Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder einzelnen betrieblich/beruflich veranlassten Fahrt,
- Reiseziel,
- Reisezweck und
- aufgesuchte Geschäftspartner.

Ein elektronisches Fahrtenbuch ist anzuerkennen, wenn sich daraus die selben Erkenntnisse wie aus einem manuell geführten Fahrtenbuch gewinnen lassen. Die Anforderungen, die an ein elektronisches Fahrtenbuch zu stellen sind, wurden in einem Schreiben des Bundesministerium der Finanzen festgelegt.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg bestätigt diese Auffassung: Ein elektronisches Fahrtenbuch ist nur dann ordnungsgemäß geführt, wenn nachträgliche Veränderungen ausgeschlossen sind, zumindest aber dokumentiert werden. Ist das Fahrtenbuch nicht ordnungsgemäß, ist ein Nachweis der privaten Nutzung durch dieses Fahrtenbuch ausgeschlossen. Es ist ferner dann nicht mehr zu prüfen, ob das Ergebnis dieses Fahrtenbuchs inhaltlich richtig sein könnte.

### **Asbest belastet - Sanierung sogar steuerlich außergewöhnlich**

Der Bundesfinanzhof erlaubt den Abzug von Aufwendungen für die Asbestsanierung der Außenfassade eines selbst genutzten Wohnhauses als außergewöhnliche Belastung.

Der Eigentümer muss allerdings nachweisen, dass die Maßnahme unverzüglich erforderlich ist, weil die Fassade Asbestfasern in das Innere des Gebäudes freisetzt und deshalb die Gesundheit der Bewohner gefährdet. Als Beleg kommt ein Gutachten in Frage, das schon vor dem Beginn der Sanierungsarbeiten erstellt worden ist (BFH v. 9.8.2001 - III R 6/01; NStI-Kennziffer 0110).

### **Interessant für Arbeitgeber und Arbeitnehmer**

#### **Trinkgelder an Arbeitnehmer steuerfrei (ab 1.1.2002)**

Bisher waren Trinkgelder, die an Arbeitnehmer (vor allem in der Gastronomie, in Krankenhäusern, Pflegediensten und im Friseurhandwerk) gezahlt worden sind, bis zu 1.224 € jährlich steuer- und sozialversicherungsfrei. Rückwirkend zum 1.1.2002 werden Trinkgelder an Arbeitnehmer ganz von der Steuer und Sozialversicherung befreit.

Hinweis: Wurden die Trinkgelder mitversteuert sowie Sozialversicherungsbeiträge hierauf gezahlt, können diese zurückgefordert werden. Trinkgelder an den selbständigen „Chef“ gehören jedoch nach wie vor zu den Betriebseinnahmen und sind umsatzsteuerpflichtig (Änderung des § 3 Nr. 51 EStG durch das Gesetz zur Steuerfreistellung von Arbeitnehmertrinkgeldern; BR-Drs. 512/02 v. 21.6.2002)

#### **Auswärtssessen für Arbeitnehmer**

Mahlzeiten und übliche Getränke, die der Arbeitgeber (auch durch einen Dritten) seinen Arbeitnehmern anlässlich oder während einer Auswärtstätigkeit (Dienstreise, Fahr-/Einsatzwechseltätigkeit, doppelte Haushaltsführung) serviert, müssen als Arbeitslohn versteuert werden. Als Sachbezüge können für 2002 für ein Frühstück 1,40 € und für ein Mittag-/Abendessen 2,51 € angesetzt werden. Die Verwaltung hält eine Beköstigung nur für üblich, wenn Essen und Getränke nicht mehr als 40 € kosten. Wird diese Schwelle überschritten, schlägt die Mahlzeit mit ihrem tatsächlichen Wert als Arbeitslohn zu Buche (Erlass Nordrhein-Westfalen v. 19.12.2001 - S 2334 - 17 - V B 3).

#### **Betriebsausflüge dürfen länger dauern**

Betriebsveranstaltungen (z. B. Weihnachtsfeier, Betriebsausflug) fördern das Betriebsklima. Daher übernehmen viele Arbeitgeber die anfallenden Kosten teilweise. Nach einem erfreulichen Meinungswechsel der Finanzverwaltung führen mehrtägige

Betriebsveranstaltungen (beispielsweise ein mehrtägiger Betriebsausflug) mit Übernachtung seit Jahresbeginn anders als bisher nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn, wenn die auf den einzelnen Arbeitnehmer entfallenden Kosten nicht mehr als 110 € betragen (R 72 Abs. 3 LStR). Entscheidend ist künftig nur noch die Höhe der vom Arbeitgeber übernommenen Kosten und nicht mehr, wie lange die Veranstaltung dauert. Wie bisher sind jährlich maximal zwei solcher Ereignisse mit Kosten bis zu 110 € je Arbeitnehmer von der Besteuerung ausgenommen.

### **Verdoppelung der Spesen statt Gehaltserhöhung**

Rutscht ein Arbeitnehmer durch eine Lohn- oder Gehaltserhöhung in die nächste Tarifstufe, bleibt nach Abzug von Lohnsteuer und Sozialabgaben manchmal weniger übrig als erhofft. Eine Alternative kann bei auswärts tätigen Mitarbeitern darin bestehen, die steuerlich anerkannten Sätze für Verpflegungsmehraufwand zu verdoppeln.

Der Arbeitnehmer erhält den zusätzlichen Betrag steuer- und sozialversicherungsfrei brutto gleich netto ausbezahlt, solange die Pauschbeträge nicht um mehr als 100 % erhöht werden. Der Arbeitgeber trägt die pauschale Lohnsteuer in Höhe von 25 % und den Solidaritätszuschlag auf den zusätzlichen Betrag. Seine Belastung entspricht damit in etwa den zusätzlichen Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung bei einer vergleichbaren Erhöhung des Bruttogehaltes. Ein Vorteil besteht für das Unternehmen darin, dass es bei einem Wegfall der Auswärtstätigkeit nur das alte Grundgehalt zahlen muss, ohne für eine gewünschte Gehaltsherabsetzung eine Änderungskündigung des Arbeitsvertrags aussprechen zu müssen (§ 40 Abs. 2 Nr. 4 LStR 2002).

### **Unterstützungen und Beihilfen durch private Arbeitgeber**

Unterstützungen und Beihilfen können in bestimmten Fällen auch von privaten Arbeitgebern steuer- und sozialversicherungsfrei ausbezahlt werden. Insbesondere in Kleinbetrieben und bei Gesellschafter-Geschäftsführern ergeben sich hier interessante Ansatzpunkte, um Sonderzuwendungen an Arbeitnehmer abgabenfrei auszus zahlen.

### **Heirats- und Geburtsbeihilfen**

Anlässlich der Geburt eines Kindes oder der Eheschließung kann an Arbeitnehmer eine steuer- und sozialversicherungsfreie Zuwendung bis zu einem Betrag 358 € ausbezahlt werden. Begünstigt sind auch Sachzuwendungen. Die Heirats- oder Geburtsbeihilfe muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Sind beide Elternteile des Kindes beim selben Arbeitgeber beschäftigt, steht der Freibetrag jedem von ihnen zu. Bei dem Grenzwert von 358 € handelt es sich um einen Freibetrag.

Die Abgabefreiheit setzt voraus, dass die Heirats- oder Geburtsbeihilfe in zeitlichem Zusammenhang mit dem Ereignis gewährt wird. Dies ist dann der Fall, wenn die Zuwendung innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten vor oder nach der Eheschließung bzw. der Geburt des Kindes ausbezahlt wird. Steuerfreie Heirats- oder Geburtsbeihilfen können auch Arbeitnehmern mit Steuerklasse VI zugewendet werden (§ 3 Nr.15 EStG, Abschn. 15 LStR 2002, § 1 ArEV).

### **Erholungsbeihilfen**

Als Erholungsbeihilfen kommen sowohl Barzuschüsse des Arbeitgebers zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für einen Urlaub bzw. eine Kur als auch die Unterbringung in Erholungsheimen des Arbeitgebers in Betracht. Erholungsbeihilfen gehören grundsätzlich zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Erholungsbeihilfen können jedoch nach § 40 Abs.2 Nr.3 EStG mit einem Steuersatz von 25% pauschal versteuert sozialversicherungsfrei

ausbezahlt werden. Die Pauschalierung ist möglich, wenn die Erholungsbeihilfen

- 156 € für den Arbeitnehmer,
- 104 € für seinen Ehepartner und
- 52 € für jedes Kind

nicht übersteigen. Der Höchstbetrag für einen Arbeitnehmer mit Ehefrau und zwei Kindern beträgt demnach

364 €. Bei diesen Höchstbeträgen handelt es sich um Freigrenzen. Die Pauschalierung mit 25 % ist also insgesamt unzulässig, wenn der Arbeitgeber höhere Erholungsbeihilfen zuwendet.

Die zweckentsprechende Verwendung einer Erholungsbeihilfe unterstellt die Finanzverwaltung im Allgemeinen, wenn die Beihilfe in zeitlichem Zusammenhang mit einem Urlaub oder einer Kur ausbezahlt wird. Der Arbeitgeber sollte vorsorglich eine Erklärung des Arbeitnehmers über die Verwendung der Erholungsbeihilfe zu den Akten nehmen (Abschn. 127 Abs.3 LStR 2002. § 2 Abs. 1 ArEV).

### **Warengutscheine - brutto wie netto**

Seit geraumer Zeit erfreut sich die Überlassung von Warengutscheinen an Arbeitnehmer zunehmender Beliebtheit. Denn solche Gutscheine ermöglichen es bei richtiger Gestaltung, den Beschäftigten geldwerte Vorteile „brutto für netto“, d. h. ohne Belastung mit Lohnsteuer und Sozialabgaben zukommen zu lassen. Für die lohnsteuerliche Behandlung von Warengutscheinen ist zunächst danach zu differenzieren, bei wem sie zum Einkauf berechtigen. Im Einzelnen gilt Folgendes (Die Steuerwarte 2002, 160):

- Gutscheine, die beim eigenen Arbeitgeber eingelöst werden können, sind auch dann ein Sachbezug, wenn sie nicht auf eine bestimmte Ware, sondern nur auf einen Euro-Betrag lauten. Der Rabatt-Freibetrag (maximal 1.224 € jährlich) ist anwendbar.
- Kein Sachbezug, sondern Arbeitslohn im Form von Bargeld liegt vor, wenn Arbeitnehmer bei einem Drittel einzulösende Gutscheine erhalten, die auf einen Euro-Betrag lauten und bei denen eine konkrete Sache nicht bezeichnet ist. Die „50-Euro-Freigrenze“ für Sachbezüge ist folgerichtig nicht anwendbar.

Beispiel: Ein Freiberufler gibt seinen Mitarbeitern einen Gutschein über 50 € für ein nahe liegendes Kaufhaus. Es handelt sich um Arbeitslohn in Form von Bargeld, weil die „Sache“ nicht konkret bezeichnet worden ist. Die „50-Euro-Freigrenze“ kann nicht angewendet werden.

- Ein Sachbezug liegt aber vor, wenn auf dem bei einem Dritten einzulösenden Gutschein die Sache konkret bezeichnet ist (am besten so konkret wie möglich!). Nützlich ist, wenn auf dem Gutschein auch der Wert in Euro angegeben wird.

Beispiel: Gutschein über 20 Rosen im Wert von 10 €. Es handelt sich um einen Sachbezug; die „50-Euro-Freigrenze“ für Sachbezüge ist anwendbar.

### **Achtung Falle: Umsatzsteuer bei Benzingutscheinen für die Mitarbeiter**

Einnahmen, die nicht in Geld bestehen und die 50 € monatlich nicht übersteigen, bleiben einkommensteuerfrei. Das hat viele Arbeitgeber veranlasst, Gutscheine auszugeben, die den Mitarbeiter berechtigen, bei einer ortsansässigen Tankstelle für den Gegenwert zu tanken. Die Tankstelle rechnet die Gutscheine anschließend mit dem Arbeitgeber ab. Die Oberfinanzdirektion Nürnberg (OFD) unterscheidet zwei Fälle:

- Schließt der Unternehmer mit der Tankstelle nur eine Rahmenvereinbarung über die Einlösung von Gutscheinen, ohne dass absehbar ist, welche konkreten Leistungen die Tankstelle an den einzelnen Arbeitgeber erbringen wird (Lieferung von Normalbenzin, Dieselkraftstoff etc.), gilt Folgendes: Der Unternehmer kann keine Vorsteuer abziehen, da er nicht Besteller der konkreten Leistung ist.
- Vermerkt der Unternehmer in Absprache mit dem jeweiligen Arbeitnehmer bereits auf den Gutscheinen den genauen Verwendungszweck (z.B. „nur für den Bezug von Super-Benzin gültig“), ist der Unternehmer Empfänger der Leistung. Damit steht ihm unter den weiteren gesetzlichen Voraussetzungen der Vorsteuerabzug aus dem Kauf des Kraftstoffes zu. Allerdings wird die unentgeltliche Weiterlieferung des Kraftstoffs an das Personal einer entgeltlichen Lieferung gleichgestellt. Bemessungsgrundlage hierfür stellen die beim Unternehmer entstandenen Kosten (also Eingangsrechnungen der Tankstelle) dar.

Hinweis: Obwohl beide Varianten zu dem gleichen steuerlichen Ergebnis führen, fordert die OFD die Finanzämter auf, bei Lohnsteuerprüfungen insbesondere dann Kontrollmitteilungen an die Umsatzsteuerstellen zu geben, wenn Gutscheine ausgegeben wurden (Vfg. OFD Nürnberg v. 23.4.202 - S 7109 - 2 - St 43; DStR 20-21/02, 859).

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!